

b) **Kosten und Ausgaben.** Kosten und Ausgaben brauchen nicht übereinzustimmen. Entstehen die Ausgaben vor dem Verbrauch, so werden sie aktiviert oder zeitlich abgegrenzt. Entstehen die Ausgaben nach dem Verbrauch, so werden die Kosten möglichst durch Bildung von Rückstellungen oder durch Bildung von Passivposten der zeitlichen Abgrenzung erfaßt.

c) **Kosten und neutrale Aufwendungen.** Für eine richtige Kostenrechnung sind zu unterscheiden:

1. Kosten, d. h. betriebliche Aufwendungen, die in einem Abrechnungszeitraum für Leistungen verbraucht werden.
2. bfeutrale (betriebsfremde, außergewöhnliche u. ä.) Aufwendungen sind zwar für das Unternehmen Aufwendungen im Sinne der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, dürfen aber nicht in die Kostenrechnung einbezogen werden.

d) **Erlösschmälerungen und Kosten.** Erlösschmälerungen und Umsatzberichtigungen haben keinen Kostencharakter. Sie werden in der Buchführung in der Klasse der Umsatzkonten verbucht.

e) **Gewinnverwendung und Kosten.** Aufwendungen, die einer verdeckten Gewinnausschüttung gleichkommen, und die Bildung stiller und offener Rücklagen betreffen die Kostenrechnung nicht.

Nr. 11. Zeitliche Abgrenzungen

(1) Werden Ausgaben, die in einem späteren Abrechnungszeitraum verbraucht werden, nicht aktiviert, dann werden sie zeitlich abgegrenzt. In diesem Falle sind sie in der Buchführung als Aktivposten der zeitlichen Abgrenzung zu erfassen und erst im Verbrauchszeitraum als Kosten zu verrechnen (Vorausgabe). Folgen Ausgaben dem Verbrauch, so werden sie in der Regel vorab zugunsten von Rückstellungen oder durch Bildung von Passivposten der zeitlichen Abgrenzung als Kosten berücksichtigt (Nachausgabe). Erstreckt sich der Verbrauch auf mehrere Abrechnungszeiträume, so ist die Ausgabe auf diese zu verteilen. Eine Sonderform der zeitlichen Abgrenzung ist die Wagnisverrechnung.

(2) Werden Rückstellungen zu Lasten der Kostenarten gebildet (z. B. Steuern, soziale Kosten), so sind diese Rückstellungen, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden sind, am Ende des Geschäftsjahres auf besonderen Unterkonten zugunsten derjenigen Kostenarten wieder aufzulösen, zu deren Lasten sie gebildet worden sind. In der Betriebsabrechnung müssen diese Auflösungsbeträge bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gemeinkostensätze des abgelaufenen Geschäftsjahres berücksichtigt werden.

(3) Wenn Ausgaben erst nach dem Zeitraum ihres Verbrauches anfallen und der Verbrauch nicht durch Bildung von Rückstellungen als Kosten verrechnet wurde, so können ausnahmsweise die Ausgaben im Zeitpunkt ihres Anfalles oder bei größeren Beträgen in mehreren Abrechnungszeiträumen in die Kosten übernommen werden (z. B. nachträglich eingehende Rechnungen, Steuernachzahlungen). Dies gilt nicht für außergewöhnliche Aufwendungen.

(4) Bei geringfügigen Beträgen oder bei gleichmäßiger Wiederkehr etwa gleichbleibender Beträge kann auf zeitliche Abgrenzung verzichtet werden.

Nr. 12. Neutrale Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind nicht als Kosten, sondern als neutrale Aufwendungen zu behandeln:

1. betriebsfremde Aufwendungen,
2. außergewöhnliche Aufwendungen,
3. tatsächliche Zinsaufwendungen, bilanzmäßige Abschreibungen und eingetretene Wagnisverluste,
4. aus dem Gewinn zu deckende Aufwendungen.

• Diese Aufwendungen sind in der Buchführung in der Klasse der Abgrenzungskonten zu verbuchen.

Nr. 13. Betriebsfremde Aufwendungen

Betriebsfremde sind Aufwendungen, die weder unmittelbar noch mittelbar dem eigentlichen Betriebszweck, also nicht der Herstellung und dem Vertrieb von Erzeugnissen oder Leistungen dienen, z. B.:

1. Aufwendungen für nicht dem Betriebszweck dienende Vermögensteile; als betriebsfremde sind z. B. folgende Vermögensteile anzusehen:
betriebl. nicht genutzte Grundstücke,
an Fremde vermietete Gebäude,
stillgelegte Anlagen, soweit sie nicht betriebsnotwendige Reserveanlagen darstellen;
nicht dem Betriebszweck dienende Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken u. ä. Rechte; »
Beteiligungen, soweit sie in besonderen Fällen als betriebsnotwendig anzusehen sind;
nicht dem Betriebszweck dienende Wertpapiere, Hypotheken, Darlehen, Forderungen und Anzahlungen.
2. Besondere Schenkungen und Stiftungen:
Sonderausgaben für Repräsentation, soweit sie nicht der Werbung des Betriebes oder sonst zur Förderung des Betriebszweckes dienen.
3. Aufwendungen für stillgelegte fremde Betriebe.

Nr. 14. Außergewöhnliche Aufwendungen

(1) Zu den außergewöhnlichen Aufwendungen gehören Aufwendungen, die zwar betrieblich bedingt sind, aber nicht als Kosten behandelt werden, wie z. B.:

außergewöhnliche Wagnisverluste, die ihre Abgeltung im allgemeinen Unternehmerwagnis finden;
Aufwendungen, die mit der Gründung, Umgründung, Kapitalerhöhung sowie den Änderungen der Gesellschaft oder Gesellschaftsverhältnisse verbunden sind und dgl.;
Kriegsschäden, Kriegsfolgeschäden und Aufwendungen für die Beseitigung dieser Schäden;
gerichtliche und Ordnungsstrafen.

(2) In der Buchführung werden darüber hinaus Aufwendungen, die einer verdeckten Gewinnausschüttung gleichkommen, und Beträge, die der Bildung von Rücklagen dienen (insbesondere bei der Bestandsbewertung), als außergewöhnliche Aufwendungen erfaßt.

Nr. 15. Kalkulatorische Kostenarten — Tatsächliche Zinsaufwendungen, bilanzmäßige Abschreibungen, eingetretene Wagnisverluste

(1) An Stelle der tatsächlichen Zinsaufwendungen, der bilanzmäßigen Abschreibungen und der eingetretenen Wagnisverluste werden in der Kostenrechnung kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Wagnisse eingesetzt.

(2) Als Entgelt für die Arbeit der im Betrieb ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer ist ein kalkulatorischer Unternehmerlohn zu berücksichtigen.

(3) Die in der Betriebsabrechnung eingesetzten kalkulatorischen Kosten sind in der Buchführung in der Klasse der Kostenarten zu verbuchen (Gegenbuchung auf besonderen Konten in der Klasse der Abgrenzungskonten).

Nr. 16. Aus dem Gewinn zu deckende Aufwendungen

(1) Aus dem Gewinn zu deckende Aufwendungen sind z. B. die Körperschaftsteuer und öffentliche Spenden.

(2) Desgleichen gehören hierzu freiwillige soziale Kosten, die nach Art und Höhe nicht betriebs- und branchenüblich sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung widersprechen.

(3) Die Einkommensteuer ist stets als Privatausgabe zu behandeln.